

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Frau Rechtsanwältin / Steuerberaterin
Katja Hessel, MdB

Düsseldorf, 19.02.2021
505

ausschließlich per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Sehr geehrte Frau Hessel,

der Deutsche Buchprüferverband e.V. (DBV) unterstützt im Grundsatz die aktuellen Bestrebungen der Bundesregierung als Reaktion auf den Fall Wirecard, um das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken.

Zahlreiche der in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge zur Abschlussprüfung stellen jedoch keine Antwort auf den Fall Wirecard dar. Aus unserer Sicht verfehlt insbesondere die geplante Reform der Abschlussprüferhaftung ihr Ziel und führt stattdessen zu einer angesichts der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie umso bedrohlicheren Belastung des Mittelstands.

Die geplante Haftungsverschärfung wird insbesondere nicht die Qualität der Abschlussprüfung verbessern. Stattdessen werden die vorgeschlagenen Änderungen die Konzentration am Prüfungsmarkt weiter erhöhen und insbesondere kleine und mittlere Prüferpraxen gänzlich vom Prüfungsmarkt verdrängen. Diese Verdrängung kleinerer und mittlerer Prüfungspraxen würde alle gesetzlichen Abschlussprüfungen gleichermaßen betreffen und könnte dazu führen, dass insbesondere mittelständische Unternehmen keinen Abschlussprüfer mehr finden.

Im Einzelnen:

1. Unbegrenzte Haftung bei grober Fahrlässigkeit

Die geplante Erweiterung der unbegrenzten Haftung (§ 323 Abs. 2 HGB-E) auf grobe Fahrlässigkeit würde wie vorstehend bereits angerissen zu einer Verdrängung kleiner und mittlerer Prüferpraxen vom Prüfungsmarkt führen und die Konzentration am Prüfungsmarkt weiter verschärfen. Die geplante Haftungsverschärfung betreffe nicht nur den kleinen Anteil an Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), sondern würde für alle Abschlussprüfungen gleichermaßen gelten. Das aufgrund der geplanten Haftungsverschärfung erhöhte Risiko einer unbegrenzten Haftung bei grober Fahrlässigkeit würde sich zwangsläufig in der vorzuhaltenden Vermögensschadenversicherung (Berufshaftpflichtversicherung) niederschlagen. Es ist davon auszugehen, dass die Versicherer dieses gesteigerte Risiko über eine Erhöhung der Versicherungsprämien auf den Berufsstand umlegen würde. Insbesondere kleine und mittlere Prüferpraxen wären gezwungen, sich aufgrund des erhöhten Haftungsrisikos und steigender Versicherungsprämien vom Prüfungsmarkt zurückzuziehen. Dies könnte gerade in der gegenwärtig aufgrund der COVID-19-Pandemie angespannten gesamtwirtschaftlichen Lage gravierende Folgen haben. Insbesondere mittelständische Unternehmen könnten mit dem Problem konfrontiert werden, keinen Abschlussprüfer mehr zu finden.

Im Übrigen erfolgt die Haftungsverschärfung auf der unzutreffenden Annahme, dass durch eine Verschärfung der Haftung die Qualität der Abschlussprüfung gestärkt und die erforderlichen Anreize für eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung gesetzt würden (vgl. Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf eines FISG, S. 118). Wissenschaftliche Studien belegen jedoch, dass zwischen Haftung und Qualität der Abschlussprüfung kein Zusammenhang besteht (vgl. Study on the Economic Impact of Auditors' Liability Regimes, S. 156 ff., 300 ff.).

Insbesondere aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkung auf den Prüfungsmarkt sollte (jedenfalls im Non-PIE-Bereich) an der bisherigen Regelung festgehalten werden, dass der Abschlussprüfer erst bei Vorsatz unbeschränkt haftet.

2. Anhebung der Haftungsobergrenze von EUR 1 Mio. auf EUR 1,5 Mio.

Für die Prüfung von Kapitalgesellschaften, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, soll die Haftungsobergrenze auf EUR 1,5 Mio. angehoben werden (§ 323 Abs. 2 HGB-E). Durch die im Referentenentwurf noch nicht enthaltene Änderung von § 54 WPO (Artikel 21 Nr. 5) soll sichergestellt werden, dass die vorstehende Anhebung nicht zugleich zu einer Erhöhung der für alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geltenden berufsrechtlichen Mindestversicherungssumme führt. Die nunmehr im Regierungsentwurf enthaltene Abkoppelung der Mindestversicherungssumme (§ 54 Abs. 4 S. 1 WPO-E) von der Haftungsobergrenze (§ 323 Abs. 2 S. 1 HGB-E) ist daher dringend erforderlich und insoweit zu begrüßen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei Ihren Beratungen berücksichtigen würden.

Zur weiteren Erörterung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Friedhelm Haase
Vorstandsvorsitzender

gez.

Dipl.-Kfm. Arno Günemann
Geschäftsführer